



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 40/604, 40200 Düsseldorf

An die
Gebührenpflichtigen

**Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühr/
Instrumentengebühr
(gem. § 8 der Gebührensatzung der Clara-Schumann-Musikschule)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die einkommensabhängige Staffelung der Musikschulgebühren setzt eine Mitwirkung der Gebührenpflichtigen voraus, da eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren nur auf Antrag erfolgt. Ansonsten erfolgt eine Eingruppierung in Stufe 4 der Unterrichtsgebühren. Stufe 4 entspricht einem Brutto-Jahreseinkommen eines Haushalts von über 100.000 Euro.

Zur Ermittlung des Einkommens (§ 9 Abs. 2) beachten Sie bitte das beige-fügte Merkblatt der Clara-Schumann-Musikschule.

Anliegend finden Sie zusätzlich den Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühr / Instrumentengebühr (Gebührenstufen 1 bis 3). Bitte senden Sie ihn ggf. zeitnah zurück.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Bezirksleitungen wie auch die Gebührenstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Verwaltung der Clara-Schumann-Musikschule

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Städtische Clara-
Schumann-Musikschule
Verwaltung

Prinz-Georg-Straße 80
40479 Düsseldorf

Kontakt

Verwaltung

Zimmer

008-013

Telefon

0211.89-27445/6

09.00 Uhr-12.30 Uhr

Fax

0211.89-27499

E-Mail

csm@

duesseldorf.de

Datum

01.06.2022

AZ

40/604/1 -

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

csm@

duesseldorf.de

Bus

721

Prinz-Georg-Straße

Bahn

704, 706

Stockkampstraße

Bankkonto

Stadtsparkasse

Düsseldorf

IBAN DE61 3005 0110

0010 0004 95

BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727



Rückantwort an:

Clara-Schumann-Musikschule
40/604
40200 Düsseldorf

**Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühr/
Leihgebühr für Instrumente
(gem. § 8 der Gebührensatzung der Clara-Schumann-Musikschule)**

Gemäß § 8 der Gebührensatzung der Clara-Schumann-Musikschule (i.d.F. ab 01.08.2020) beantrage ich hiermit als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger für nachfolgendes Kind bzw. nachfolgende Kinder die Einstufung in die markierte Gebührenstufe:

Bitte unbedingt zutreffende Stufe ankreuzen!

Stufe 1 (___)	Stufe 2 (___)	Stufe 3 (___)	Stufe 4 (___)
Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 EUR bzw. Düsselpass (beigefügt)	Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 EUR bis 75.000,00 EUR	Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR	Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen über 100.000,00 EUR

Name, Vorname des Kindes: _____

Ggfs. weiteres Kind: _____

Ggfs. weiteres Kind: _____

Adresse (Straße, Hausnummer): _____

Ort (PLZ, Ort): _____

Name, Vorname der/des Gebührenpflichtigen: _____

Kassenzeichen (falls vorhanden): _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Gebührensatzung der Clara-Schumann-Musikschule (i.d.F. ab 01.08.2020) und insbesondere § 9 bezüglich der Mitwirkungspflichten für die Ermittlung und Gewährung der Gebührenermäßigung habe ich zur Kenntnis genommen.



Merkblatt zum Einkommen

Einstufung

Für die Musikschulgebühren und die Leihgebühren für Instrumente wurden vier vom Brutto-Jahreseinkommen des Haushalts abhängige Gebührenstufen festgesetzt. Eine Ermäßigung der Musikschulgebühren durch Einstufung in die Stufen 1 bis 3 muss von den Gebührenpflichtigen mit einem gesonderten Formular beantragt werden und ist nur für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Wird der Antrag auf Ermäßigung nicht abgegeben, erfolgt automatisch eine Einstufung in Stufe 4. Eine Einstufung in die Stufen 1-3 ist nur ab dem Monat der Antragstellung und nicht für die Vergangenheit möglich.

Stufe 1

Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 Euro oder Düsselpass

Stufe 2

Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro

Stufe 3

Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro

Stufe 4

Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro

Grundlagen für die Ermittlung des Einkommens bei Ermäßigungsanträgen (Stufen 1-3)

Maßgeblich für eine Ermäßigung (Gebührenstufe 1-3) ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Für die erstmalige Ermittlung oder bei einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr anzusetzen.

Die Gebührenpflichtigen sind weiterhin während des gesamten Unterrichtszeitraums verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die z. B. eine höhere Gebührenstufe nach sich ziehen, zeitnah mitzuteilen. Wer unrichtige Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Das Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen) sind es die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten. Zusätzlich können für das dritte und jedes weitere Kind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abgezogen werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinzuzurechnen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z. B. der Eltern des Kindes, für das der Unterricht gezahlt wird). Kindergeld ist



nicht hinzuzurechnen. Elterngeld ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Angaben

Die Angaben auf den Anträgen für Ermäßigung (Gebührenstufen 1 bis 3) werden stichprobenartig überprüft. Dies kann auch nach einer bereits erfolgten Abmeldung von der Clara-Schumann-Musikschule erfolgen.

Das Einkommen ist hierbei durch die Gebührenpflichtigen offen zu legen. Es wird hierbei das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres überprüft.

In der Steuererklärung ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (s.o.) maßgeblich. Falls kein Steuerbescheid vorliegt, müssen die Einkünfte mittels anderer Dokumente wie Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Bescheide, etc. nachgewiesen werden. Bei Unvollständigkeit von angeforderten Unterlagen oder bei Nichteinreichung wird die höchste Gebührenstufe (Stufe 4) rückwirkend festgesetzt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung der Clara-Schumann-Musikschule gerne zur Verfügung.